

Geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Strafen.

Nach der Wesenheit ihres Amtes und ihrer Pflichten, und nach der Vorschrift der älteren Canons vorzüglich in Hinsicht auf öffentliche Buße für öffentliche Vergehungen erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Bischöfe auf die Vollziehung der Kirchengesetze, auf die Entscheidung der Streitigkeiten nach diesen Gesetzen, auf die Verhängung der für bestimmte Fälle in den Kirchengesetzen festgesetzten Strafen und auf die Wiederveröhnung und Aufnahme der Bestraften und Gebüßten in die Kirchengemeine. Innerhalb dieser Gränzen umfaßte diese Gerichtsbarkeit sowohl die Geistlichen als auch die Laien.

Die vorzüglichsten Kirchenstrafen waren für alle Gläubigen insgesammt die Pönitenzen oder öffentlichen Büssungen nach den Bußcanons, der Kirchenbann oder die Exkommunikation (Anathema), und das Interdikt.

Mit dem Kirchenbanne oder mit der Ausschließung aus der Kirchengemeine wurden im Mittelalter steigendermassen auch wichtige bürgerliche Nachtheile auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer verbunden; sie wurde der bürgerlichen Acht und Aberacht gleich, ja noch darübergestellt ¹⁾. Mit welcher hartnäckigem Abscheue man sich im eilften Jahrhunderte aller bürgerlichen Gemeinschaft mit Gebannten enthalten habe, mag man aus dem Schreiben des Salzburgermetropolitens, Gebehard, an den Bischof Hermann von Metz (S. 1082) ersehen ²⁾. Und eben die Begebnisse unter diesem Bischofe Gebehard und unter seinen beiden Nachfolgern Thiemo und Konrad I., geben uns an hochedlen und mächtigen gebannten Laien, am Markgrafen Adalbero dem Rauhen, an den Grafen von der Soune, Poppo, Starchand und Werigand, an den edlen Saalherrn Werian und Rudolph von Wittenswald, an Grafen Günther von Hohenwart, Markgrafen der Silliermark und Verfolger des frommen Abtes Wolbold von Admont und an dem Karantenerherzoge, Heinrich, Grafen von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg (S. 1092—1136) lebendige Beispiele von den erschütternden Folgen des Kirchenbanns in den karantanisch-steirischen Landtheilen, und von den schwachvollen Erniedrigungen

¹⁾ Pertz, III. p. 9. 192.

²⁾ Suavia, Anhang p. 366.

und großen Aufopferungen an Land und Leuten bei der Wiederbefreiung vom Bannfluche ¹⁾. Die Schilderung der letzten Lebensstunden des Herzogs Leopold im Jahre 1195, und was man that, um ihm ein kirchliches Begräbniß zu ertheilen, kann man ohne tiefe Bewegung nicht lesen! Um das J. 1200 hatte sich ein gewisser Bolbold von Ponet an dem Kirchengute zu Weiskirchen vergriffen. Er starb im Bannfluche, beraubt des kirchlichen Begräbnißes, bis seine Freunde Sühnung gethan, und der Pfarrer zu Weiskirchen die erzbischöfliche Erlaubniß erhalten hatte (1205), ihn in geweihter Erde beizusetzen ²⁾. Man unterschied auch nach und nach jenen Bann, der mit gewissen Verbrechen unmittelbar schon durch die That selbst verbunden seyn sollte (*Excommunicatio non latae sententiae*), und einen erst nach allen vorgeschriebenen Formen öffentlich auszusprechenden Bann (*Excommunicatio latae sententiae*).

Jedoch nicht bloß Personen, sondern auch einzelne Kirchen, Ortschaften, Gemeinden und ganze Länder belegte man schon frühzeitig mit dem Kirchenfluche. Dieser Kirchenbann, Interdikt genannt und erst seit dem eilften Jahrhunderte förmlich regulirt, bestand in der Suspendirung des gesammten äußeren Gottesdienstes als Zwangsmittel gegen mächtige Laien und ganze Communen; in dessen Wirkungen jedoch unwidersprochen die größten Ungerechtigkeiten gegen Einzelne gelegen waren. Nur einmal, wie wir oben schon angegeben haben, ist über die Steiermark diese furchtbare Kirchenstrafe und, wiewohl vergeblich, aus dem Grunde verhängt worden (J. 1247), weil die Stände und die vordersten Saalherren des Landes von der dem rechtmäßigen Herrn und Kaiser Friedrich II. geschwornen Treue nicht ablassen wollten; welches Interdikt aber eben wegen der völligen Erfolglosigkeit eben so schnell wieder aufgehoben worden ist (J. 1249) ³⁾. Dieser eingreifend

1) Vita Chunradi I. Ap. — Pez, Anecd. p. 240—244. — Suvavia, p. 262, 282.

2) Seckauer-Saalbuch.

3) Lambacher, p. 18 — 28. 30. Man bemerkt auch in einheimischen Urkunden keine Spuren von den Wirkungen dieses Interdikts, da diese geistliche Censur ohnehin schon machtlos geworden ist. Als später Erzbischof Konrad von Salzburg Bannfluch und Interdikt gegen den Herzog von Oesterreich mit päpstlicher Bewilligung anwenden will, rathen ihm seine Freunde davon ab mit der Aeußerung: das Interdikt fruchtet nichts; das hat der Herzog von Breslau bewiesen, der seinem Bischöfe zum Troß sich gar nicht darum kümmernert. Alle Pfaffen, die nicht singen wollten, hat er gezwungen oder fortgejagt, und andere, die sich ihm geneigt bewiesen, zu Pfarrern gemacht. In Rom ist es ihm hernach leicht gewesen, seine Widerspenstigkeit durch Gold wieder gut zu machen. Ottok. v. Horneck. Kap. 488.

und fortwirkender waren noch in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Folgen des kirchlichen Bannfluches. Der edle Saalherr, Hartnid von Ort, hatte bischöflichseckauisches Kirchengut bis zu 500 Marken Schätzung verlegt. Darob wurde vom Bishofe Ulrich über ihn der Bannfluch geschleudert, so daß ihm auch nach seinem Tode noch, bis zum Jahre 1270, das kirchliche Begräbniß versagt worden war. Erst seine Schwester, Gisela, Wittve des Truchsesses Albert von Velsperch verschaffte ihm die letzte Ehre, indem sie zum Ersatze des zugesügten Schadens durch ihre Getreuen und Schwiegersöhne, Dietrich von Rohrau und Leutold von Kuenring, fünf Unterthanen aus der Klasse der Vasallen, mit deren Familien und mit einer Jahresrente von zehn Marken dem Bisthume Ssekau zum Opfer bringen ließ ¹⁾.

Wie unter den pannonisch-norischen, also auch in den steiermarkischen Kirchengemeinden die alten strengen öffentlichen Kirchenbußen für öffentliche Verbrechen gehalten worden seyen, ist gänzlich unbekannt. Aber, wie in der Kirche überhaupt, wurden auch in unseren Landtheilen stets öffentliche Büßungen für öffentliche Vergehungen gepflogen und sie hatten nie ganz aufgehört; nur daß auch hierin, gegen die älteren Bußweisen, große Veränderungen vorgegangen sind. Auf diese Veränderungen der altkirchlichen Bußanstalten haben besonders eingewirkt: der mit K. Konstantin dem Großen begonnene Uebergang der Kirche aus dem Zustande des Drucks und der Verfolgung in den Zustand der Freiheit, Selbstständigkeit und Herrschaft; die Völkerwanderung, und der so sehr überhand genommene Mönchsstand. Die Ausnahme der Geistlichen von den öffentlichen Büßungen und der Mönchsstand, die sogenannte zweite Taufe, — dessen Zurückgezogenheit, Kasteiungen, Beten, Fasten, Tonsur, Kleidung, unbeschuheten Füße u. s. w. das ganze Leben als einen besonderen Bußstand zeigten — begründeten zwar nach und nach die Privatbuße; neben welcher jedoch die öffentliche, nach alter Begründung, nie aufgehört hatte, wie die Beispiele des K. Theodosius des Großen, K. Ludwig des Frommen, K. Heinrich IV., Herzogs Heinrich von Kärnten u. s. w. hinlänglich be-
währen.

Ueber öffentliche und Privatbuße erschienen jetzt zwischen dem siebenten und neunten Jahrhunderte zahlreiche Bußbücher (Libri

¹⁾ Dipl. Styr. I. 332 — 333.

poenitentiales) mit Bußrathschlägen für besondere Gegenden und Zeiten, von Synoden theils gebilligt, theils verworfen, wie das Bußbuch des Bischofs Theodorus von Canterbury (S. 680), und das römische Pönitenzbuch.

Fortwährend waren die Bischöfe die Vorsteher der Kirchenbusse; und so lange die öffentliche Buße für öffentliche Sünden und Vergehungen dauerte, ist die Macht der Bischöfe insbesondere im fränkisch = karolingischen Reiche ungemein erhöht worden; weil sie nicht nur als Staats- und Reichsbeamte, sondern auch als Oberrichter angesehen worden sind. Dazu halfen vorzüglich noch zwei Dinge: das jetzt erweiterte und verallgemeinte Institut der Bußgeistlichen (Poenitentarii), das ist, solcher Priester, welche unter Oberleitung des Sprengelsbischofs mit der Besondereaufsicht über die Büßenden beauftragt waren, und die bischöflichen Senden oder Sendgerichte, größtentheils mit den Sendgerichten der königlichen Kammerboten vereinigt. Diese Disciplinaranstalt, welche ein eigenes Censuramt regelmäßiger Visitationen sowohl der Geistlichen als der Gemeinen beabsichtigte, ging mehr vom Staate als von der Kirche aus, welche jedoch bald die hohe Wichtigkeit derselben erkannt hatte. Diese Einrichtung in Bezug auf Kirchencensur und Strafen hat Abt Regino von Prüm in folgenden Zügen dargestellt ¹⁾: Der Bischof an der Seite eines angesehenen Staatsbeamten (Missus regius) als Mitcommissarius, selbst als königlicher Kammerbote oder Gesandte (Legatus a latere Imperatoris) soll alle Kirchspiele seines Sprengels visitiren. Durch den voraus gesendeten Archidiacon wird die bischöfliche Ankunft jedesmal zuvor angekündigt, damit er alles vorbereitet finde. In jedem Kirchspiele wählt dann der Bischof zum wenigsten sieben bejahrte, ehrbare und zuverlässige Männer aus und läßt sich auf die h. Reliquien schwören, daß sie auf die, über den Sittenzustand und die allfälligen offenbaren Vergehungen und Verbrechen im Kirchspiele vorgelegten Fragen die Wahrheit sagen wollen. Solcher Fragen bestrafen 14 das fünfte, 23 das sechste, 4 das siebente und achte Gebot. Außerdem waren noch 48 vermischte Fragen über verschiedene Punkte des Gottesdienstes, Aberglaubens, Lebenswandels der Geistlichen und Laien u. s. w. vorgeschrieben. Die königlichen Kammerboten, die Reichsgrafen, Richter und andere Staatsbeamte waren ange-

¹⁾ Regino, de disciplina ecclesiast. Lib. II. Cap. 1. — Capitulare Caroli M. Anni 813. cap. 1.

wiesen, dieses Amt der Bischöfe nachdrücklich zu unterstützen und diejenigen, welche sich der über sie verhängten Kirchenbuße nicht unterwerfen wollten, mit Gewalt dazu zu bringen. Mit der karolingischen Monarchie ist diese Einrichtung in Verfall gekommen.

Gewöhnlich wurden die Versammlungen dieser Sendgerichte bei den ältesten Kirchen oder Mutterpfarren gehalten; und wir glauben für die Steiermark noch folgende Spuren davon nachweisen zu können. Zwischen den Jahren 1144 und 1150 hat der karantanische edle Saalherr, Gottfried von Wietingen, seine Güter zu Mukirnau im Saufale dem Stifte Admont geschenkt mit allem Zugehöre und mit der Kirche St. Nikolai, welche schon früher zur Pfarrkirche erhoben worden war, und auf die jetzt der Edelherr Gottfried von Wietingen sich das Patronatsrecht vorbehalten hatte. Im Jahre 1160 bestätigte Erzbischof Eberhard I. diese Spende mit dem Patronatsrechte der St. Nikolaikirche dem Stifte Admont, und erneuerte in ausgedehnter Weise die Pfarrrechte derselben mit Ausnahme der Gemeindeversammlungen und der Gottesgerichte, welche noch bei der Mutterpfarre in Leibnitz bleiben sollten ¹⁾. Unter gleichen Bedingungen erscheinen von der uralten Mutterkirche zu St. Michel an der Liesing ausgenommen, S. 1194, die Filialkirchen St. Peter und St. Jakob bei Leoben (ab antiquo jure plebesanae ecclesiae praeter jus convocandi conventum emancipatos), die Kirchen zu Göß und zu Fraunleb (Gossenses vero et Prielebenses ecclesiae in placito christianitatis et in excessuum satisfactione, in judiciis ferri et aquae matricem ecclesiam Lissnich respicere tenentur), und die Pfarrkirche zu Tragöß von der älteren Pfarrkirche St. Rupert in Trofaiach (Tragossensis praeterea plebs baptismum, sepulturam, placitum christianitatis, absolutionem poenitentium apud S. Rupertum Treviach requirat) ²⁾. Seit der Einführung der Archidiacone pflegten nach und nach diese die Aufsicht über die Bußdisciplin und über die Geistlichen zu führen, anfänglich zwar nur unter Ober-

¹⁾ AdmonterSaalbuch III. p. 103 — 104. 122: Itaque praedecessorum nostrorum institutum pro jam dicta capella ad Admontensem ecclesiam cum praedii Mukirnowe traditione — confirmamus — ut etc. Populus etiam, qui est super collem et ad Mukirnowe et ad Chroetse sepulturam et baptismum et omnem justitiam apud ecclesiam S. Nicolai habebit, excepto dumtaxat placito Christianitatis et iudicio ferri et aquae, quae ad plebanum de Leibniz spectabunt, cooperante sacerdote de Mukirnowe. p. 141.

²⁾ Ibidem, 135 — 138.

leitung der Sprengelsbischöfe; bald aber sich als selbstständige Richter in Bußangelegenheiten betrachtend und der päpstlichen Verbote (Alexanders III., S. 1179) ungeachtet in die bischöflichen Rechte eingreifend. In der Steiermark jedoch erscheinen diese Uebergrieffe der Archidiacone gegen die Metropolitangewalt von Aquileja und Salzburg bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht. Papst Gregor VII., im eifrigsten Streben zur Wiedererhebung der schon sehr in Verfall gerathenen öffentlichen Bußanstalt, erhob, neben der Steigerung des bischöflichen Ansehens, sich selbst zum obersten Bußverwalter der ganzen Christenheit. In eben diesem Geiste, jedoch im weit umfassenderen Plane, die ganze Fülle der Gewalt des römischen Stuhls recht glänzend zu zeigen, handelte Papst Innocenz III., berühmt vorzüglich durch die Erhebung der Paschalbeichte zum Kirchengesetze. In dieser Epoche ward die Quadragesimal-Fastenzeit vom Aschermittwoche bis zum Charfreitage der eigentliche Bußtermin; wo anfänglich alle Büßenden sich in der Residenz des Bischofs einfänden mußten und wo dann die Lossprechung und Wiederausöhnung, oder bei schwereren Verbrechen eine Milderung der Strafe ausgesprochen worden ist.

So freiwillig, ja selbst ange sucht die öffentliche Buße in der alten Kirche gewesen war: eben so trat jetzt nicht bloß bei der öffentlichen, sondern auch bei der Privatbuße Zwang ein und zwar durch Bußpredigten, durch Einsperrung der nicht Büßenwollenden in den Kirchenkerkern (*Decanica*, wenn gleich zunächst nur für die Geistlichen selbst bestimmt) und in den Klöstern, durch die Zwangsgewalt von Seite der Sendgrafen und Richter zur Unterstützung der Bischöfe, besonders gegen hochgestellte, mächtige und reiche Excommunicirte, durch die Ausdehnung der Bußwirkungen über die Gränzen dieses Lebens und durch die Stellvertretung, Loskaufung und Vertauschung der Bußen (*Redemptio poenitentiae*).

Während der gewöhnlichen Milderungen und Nachlassungen der Bußen durch die Sprengelsbischöfe am Charfreitage, welche Papst Innocenz III., S. 1215, wegen der dabei vielfach vorgekommenen Mißbräuche beschränkt hat, ertheilten auch die Päpste (Gregor VII.) für gewisse wichtige der Kirche zu leistende Dienste und (seit Papst Urban II.) vorzüglich für Heeresfahrten zu Eroberung des heiligen Landes und wider keyerische und heidnische Völker, vollkommene Vergebung der Sünden; welches nach und nach auch auf minder wichtige zum Vortheile der Kirchen zu leistende Dienste ausgedehnt worden ist. In der Steiermark erscheinen solche In-

dulgenzen (Antlaz genannt) seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Im Stifte zu Rein selbst am 22. November 1250 ertheilte Konrad, Propst zu St. Guido in Speier und apostolischer Legat für Desterreich und Steier, Ablass auf 40 Tage für schwere, und auf Ein Jahr für leichte Vergehungen allen Denjenigen, welche den Bau einer Kapelle beim Stifte befördern, oder dies Stift an gewissen Tagen andächtig besuchen und Opfer darbringen werden. — Am 30. April 1251 gab Papst Innocenz IV. der Kirche zu Straßengel für die vier Haupt-Marienfeste des Jahrs einen Ablassbrief auf Ein Jahr und 40 Tage für alle frommen Besucher und Opferer in derselben. Weitere Ablassbriefe für Straßengel und für die Stiftskirche sowohl, als für die Kapellen St. Maria und St. Anton zu Rein sind vom Erzabte und General des Cisterzienserordens, Johann I. im Jahre 1266, von Konrad, Bischof zu Regensburg, 22. März 1299, und Papst Bonifaz VIII., 27. Dezember 1296, erlassen worden. — Im Jahre 1265 ertheilte Papst Clemens IV. eine solche Indulgenz auf 100 Tage bei der Kirchenweihe zu St. Lambrecht. — Im Jahre 1267 ertheilte der päpstliche Legat, Guido, Cardinalpriester von St. Laurentius in Lucina, 40 Tage Nachlass von ihren Kirchenbußen allen Denjenigen, welche zum Baue der neuen Stiftskirche in Seckau milde Beiträge leisten werden ¹⁾. — Eben so ertheilte Romuald, Erzbischof von Canusina und Barina, allen Denjenigen einen Ablass (Jahr 1283), welche zum Baue der Deutschordenskirche der heil. Kunigunde am Leech zu Grätz Beisteuer leisten werden ²⁾. — Im J. 1252 erhielt die Kirche zu Vorau bei der neuen Einweihung des Hochaltars und des Stifts gleiche Ablassbriefe unter gleichen Bedingungen ³⁾. — Am 17. Jänner 1257 bedachte auch der Bischof Ulrich von Seckau die vor den Stiftsmauern zu Rein durch Otto von Plankenwart gegründete ebengenannte Kapelle mit einem Ablassbriefe auf Ein Jahr und 40 Tage für alle an bestimmten Festtagen diese Kapelle besuchenden Gläubigen. — Für alle Gläubigen, welche die Stiftskirche zu Seckau am Maria Himmelfahrtstage andächtig besuchen, erhielt diese Kirche Ablassbriefe auf 100

1) Dipl. Styr. I. p. 230 — 231. Weitere Ablassbriefe für Seckau sind von den Jahren 1258, 1279, 1298.

2) Dipl. Styr. II. p. 191.

3) Caesar. II. 232 — 233.

Tage vom Papst Alexander IV., 20. Juni 1259 ¹⁾. — Die Liechtensteinische Kapelle zu Seckau erhielt einen Ablassbrief am 15. März 1249 ²⁾. — Am 15. Februar 1290, am 28. Jänner und am 15. Februar 1291 ertheilte Papst Nikolaus IV., um den Besuch der neuerbauten Stiftskirche zu Admont zu erhöhen, allen Denjenigen, welche an den Festtagen Maria Verkündigung, Maria Geburt, Maria Reinigung, Maria Himmelfahrt, St. Blasius und am Jahrtage der Kirchweihe diese Stiftskirche besuchen und daselbst nach reumüthiger Beicht frommen Gebeten obliegen würden, ein Jahr und vierzig Tage Nachlaß von der ihnen auferlegten Buße ³⁾. — Die Kirche St. Lorenzen bei Schäufling soll einen Ablassbrief vom Jahre 1298 besitzen.

Auf den überhand nehmenden Mißbrauch der Ablassertheilungen macht schon Ottokar von Horneck aufmerksam in der Erzählung, daß bei der Eroberung von Ferrara jedem Kriegsmanne, der einen Venetianer erschlagen werde, Ablass seiner Sünden verheißen worden sey, und spricht: „Soll man so Gottes Huld durch Christenblut gewinnen? Gott Herre, durch dein Güt die Christenheit daß behüt und weis uns auf bessere Spur, denn uns die Pfaffen gehen vor. Sollten uns Lehr geben mit Worten und mit gutem Leben, daß sie leider thun nicht. Wer ihre Werk ansieht, die sind viel warkeichzihren Worten ungleich!“ ⁴⁾.

Die Geistlichen wurden niemals in die öffentliche Buße gezogen, weil man dies für unverträglich mit der Würde des Standes gehalten hat. Neben der Excommunication konnte über geistliche Individuen nur Entfernung, Absetzung und zeitweilige Suspension von ihrem Amte verhängt werden, und zwar nach Verschiedenheit der ihnen bewiesenen Vergehungen und kirchlichen Verbrechen, als: Ketzerei, Abfall (Apostasia), Schisma, Blasphemie, Sacrilegium, Meineid, Magie, Simonie oder Verkäuflichkeit der

20 *

1) Dipl. Styr. I. p. 216.

2) Ibidem, p. 243.

3) Admonterurkunde. B. 21: „Omnibus verè poenitentibus et confessis — unum annum et quadraginta dies de injuncta sibi poenitentia — relaxamus. C. 7.“ Nicht nur der Papst, sondern auch die Bischöfe ertheilten im dreizehnten Jahrhundert Ablassbriefe, wie Bischof Heinrich von Seckau dem Stifte Rein 1296, Bischof Bernhard von Seckau 8. März u. 2. Oct. 1277 für die Kathedralkirche von Regensburg und die Nonnenklosterkirche zu Pettendorf in Baiern. — De Lang, Regesta. IV. 32, 39.

4) Horneck. cap. 821.

Kirchenämter und Weihen, Verletzung der Amtspflichten, des geistlichen Decorums, Ungehorsam und unerlaubte Erwerbung oder Ertheilung der heiligen Weihen ¹⁾.

Ueber alle Diözesangeistliche und zwischen derselben hat nach Angabe des bayerischen Gesetzes der Sprengelsbischof, als der natürliche Richter derselben, jedoch genau nach Vorschrift der Canons, zu richten; und des Bischofs natürlicher Richter ist der König des Reichs oder der Landesherzog ²⁾. Dies fordert auch Pappst Leo III. in seinem Schreiben an den salzburgischen Suffraganclerus (20. April 798) und die salzburgische Metropolitansynode zu Riesbach, mit dem Beisatze jedoch, daß alle Streitigkeiten des Clerus an den Bischof, die Appellation von diesem an den Metropolitanen, und von diesem erst an den König selbst gehen sollten ³⁾. Hätten Geistliche bürgerlichen Streit oder Streit mit Laien: so waren und blieben sie in Lehenssachen stets ihren competenten weltlichen Lehensgerichten unterworfen; in anderen Fällen ordnen die fränkischen Reichskapitularen gemischte Gerichte aus Bischof und Gaugrafen an ⁴⁾. Wenn gleich auch Karolingische Capitularien besagten, daß Geistliche selbst in Civil- und Criminalsachen nur von einem geistlichen Gerichte gerichtet werden sollen; und wenn auch die pseudisidorischen Grundsätze völlig absolute geistliche Gerichte über Geistliche aufstellen wollten: so widersprach, weil kein Laie gezwungen war, den Geistlichen in solchen Fällen bei dem bischöflichen Gerichte zu belangen, hierin die Praxis stets, wenn man gleich an einigen Orten hierin nachgiebiger war. Indessen waren und bleiben Synoden und Reichsversammlungen die eigentlichen Gerichtsbehörden über Metropolitanen, Bischöfe und Aebte (vorzüglich als Reichsfürsten); und wenn nicht der König selbst dabei schon den Vorsitz geführt hatte, gingen die Appellationen darüber an ihn. In der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts hielt sich der Salzburgermetropolit, Gebhard, mit aller Kraft an diesen Grundsatz, jedoch unter ausdrücklichem Vorwissen und unter Veranlassung von Seite des apostolischen Stuhls ⁵⁾.

¹⁾ S. S. Concil. VIII. 184. 201 — 214. 237. 239. 560. — Lex Bajuvar. p. 303. — Georgisch, Regest. 535. — Pertz. III. 1. 78. — Zuvavia, Anhang. p. 45. Pappst Leo III. gegen die Simonie. (J. 798.)

²⁾ Lex Bajuvar. 261. — Pertz. III. 34. 56. 58 — 65.

³⁾ Pertz. III. 77. 79. — Zuvavia. p. 57 — 58.

⁴⁾ Pertz. III. 14. 74.

⁵⁾ Zuvavia. p. 272.

Unmittelbar kirchlich gerichtet wurde seit dem elften Jahrhundert über den Bruch des Gottesfriedens (*Treuga Dei*), wenn man nämlich an Tagen, die von der Kirche für befriedet erklärt worden waren, eine Fehde begonnen hatte, welche sonst bürgerlich erlaubt war.

In den älteren Zeiten waren die Bischöfe gar oft aus Liebesinn bei weltlichen Streitigkeiten in den christlichen Gemeinden schiedsrichterlich eingetreten. Dies ist im Laufe der Zeit durch wirkliche Kapitularien der Könige und Kaiser, unter der besondern Benennung *Episcopalis audientia*, zu einer förmlichen Befugniß erhoben worden; so daß jetzt die Bischöfe in Fällen, welche freiwillig von Streitenden an sie gebracht wurden, unter öffentlichem Ansehen Recht sprechen durften ¹⁾. Dieses, und weil überhaupt viele Handlungen wegen religiöser Beziehung und Sündhaftigkeit unter die geistliche Gerichtsbarkeit gezogen wurden, wollte im Laufe der Zeit und vorzüglich nach dem Geiste und Buchstaben der pseudisidorischen Gesefhsammlung, weiter ausgedehnt und die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten zur völlig concurrenten Jurisdiction und in ihren Aussprüchen auch dann als gültig entscheidend gemacht werden, wenn sich auch nur Ein Theil auf das bischöfliche Gericht berief. Allein bei stets widersprechender Praxis erhielt sich hierin nur der Grundsatz im Leben, daß man sich an geistliche Gerichte wenden könne, wenn man von den weltlichen Richtern kein Recht erhalten konnte.

Ehe und Erbrechte.

Der alte Germane ward um seine Braut, indem er ihr sein Kriegskleid, sein Heergeräthe, seinen Streitzeug, Harnisch und seine Waffen darbot ²⁾. Die Handlung der Uebergabe dieses Heergeräthes (*Vestis bellica*) war dann das, was bei uns die wirkliche Trauung, Einsegnung. Darum war auch der Bezirk des neuen Familienhauses ein geheiligter Bezirk, und dessen Verletzung, auf welche Weise immer, ein Verbrechen. Im altbajoarischen Gesetze finden wir die Heiligkeit der Ehe und des Ehebettes freier Männer durch viele Vorschriften gesichert und jegliche Verunglimpfung

¹⁾ Pertz. III. 2.

²⁾ Tacit. Germ. XVIII.